

# RS Vwgh 1999/11/30 95/14/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236 Abs1;

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/14/0121 E 30. November 1999

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/21 96/16/0017 1

### Stammrechtssatz

Die Tatsache, daß von der begehrten Abgabennachsicht lediglich die übrigen Gläubiger des Abgabepflichtigen profitieren könnten, kann unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abgabennachsicht durchaus entgegenstehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995140102.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)